

# **Satzung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte Landesverband Sachsen – Anhalt e.V.**

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V.  
Landesverband Sachsen-Anhalt.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen praktizierenden Tierärzte Sachsen-Anhaltes.
2. Der Verband tritt ein für die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes, seiner Berufsausübung und einer angemessenen Vergütung aller tierärztlichen Leistungen.
3. Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband
  - alle praktizierenden Tierärzte Sachsen-Anhalts fest zusammenschließen
  - seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber, der Regierung, der Veterinärverwaltung und den übrigen Behörden des Landes, sowie den landwirtschaftlichen und sonstigen Organisationen vertreten.
  - er will mit der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und allen übrigen Organisationen des tierärztlichen Berufsstandes in Sachsen-Anhalt zusammenarbeiten, dauernde Verbindung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. halten und in Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen für die Selbsthaltung und die Geltung der freien Berufe eintreten.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt werden, der in Sachsen-Anhalt wohnhaft ist, soweit kein vollbesoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst besteht.

Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand des Landesverbandes.

Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben kann die Mitgliedschaft passiv fortgeführt werden.

#### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Wegfall der Voraussetzung des § 3, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Landesverband bleiben bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand ausgesprochen werden, insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### § 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandes, sowie des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte als für sich verbindlich an. Die Mitgliedschaft im Bundesverband schließt den Bezug der Verbandszeitschrift „Der praktische Tierarzt“ ein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.
3. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes gewählt werden.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz durch den Landesverband in Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen.

#### § 6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesvorstand
- die Mitgliederversammlung
- 

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und 3 Beisitzern. Alle Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung des Verbandes durch geheime Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB ist der Vorstandsvorsitzende.

Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Sitzung vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung des Vorstandes muss auch erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, sowie der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher mit der Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Verbandes
- die Wahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die von der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden sollen, sind mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Landesvorstand beschlossen wird, oder wenn ihre Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen zu wahren. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dessen Vertreter zu unterzeichnen.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes festgesetzt. Über die Art des Einzugs entscheidet der Landesvorstand.

Aus den Mitgliedsbeiträgen werden die Kosten getragen, die dem Landesverband aus seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen.

Ein Mitglied des Verbandes wird vom Vorstand mit der Führung der Kasse beauftragt. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen.

## § 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen entsprechend der Regelungen § 8 mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur beschließen, wenn mindestens 20% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und 2/3 für die Satzungsänderung stimmen.

## §11 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 40% der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  derselben die Auflösung des Verbandes beschließen.

Sind weniger als 40% Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, in der unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Magdeburg, den 1.10.2008

Dr. Klaus Kutschmann  
Vorsitzender des Landesverbandes

DVM Heike Darius  
Stellvertretende Vorsitzende